

**Deutsche Reichsgesetzgebung.**

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

---

Das

# Reichsbeamtengesetz

vom 31. März 1873

mit dem

**Gesetz über die Kautionen der Reichsbeamten**

vom 2. Juni 1869

und den

dazu ergangenen Verordnungen.

Mit einer Zusammenstellung der besonderen Vorschriften  
für einzelne Beamtenklassen.

---

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

**O. Grandke,**

Regierungsassessor.

**Berlin,**

Verlag von J. Guttentag (D. Collin)

1873.



## Vorwort.

---

Der Norddeutsche Bund setzte sich von vorn herein vorwiegend Ziele eines Bundesstaates: nicht blos die Gesetzgebung auf einer Reihe von Gebieten sollte er üben, auch die Oberaufsicht, die Vertretung nach Außen und des Konsulatwesens; Heer und Flotte, Post und Telegraphie wurden als Bundesstaatsanstalten mit eigenen Finanzen in Aussicht genommen. Die Aufgaben der vollziehenden Gewalt, welche ihm hieraus erwuchsen, waren ohne eigne Organe nicht zu lösen und schon Art. 18 der Norddeutschen Bundesverfassung durfte die Anstellung besonderer Bundesbeamten als selbstverständlich behandeln.

Die Bildung und Fortentwicklung des Behördenorganismus ergab sich aus der Verfassung und Weiterbildung des Bundes von selbst; die Rechte und Pflichten der Beamten bedurften der gesetzlichen Regelung: allgemeine Rechtsgrundsätze reichten hier nicht aus; die einzelnen Landesgesetzgebungen wichen von einander ab und boten für die Besonderheiten des Bundes keinen Anhalt.

Schon 1868 wurde ein Gesetzentwurf, welcher einzelne Rechtsbeziehungen der Beamten ordnen wollte, beim Reichstage eingebracht, hier aber erheblich geändert und infolge dessen vom Bundesrath abgelehnt. Ein neuer Entwurf, welcher den Gegenstand vollständiger behandelte, kam 1869 zur Vorlage, aber über die ersten Kommissionsberatungen nicht hinaus. Derselbe Entwurf wurde 1870 nochmals vorgelegt und gelangte zur Durchberathung in einer Kommission, aber nicht ans Plenum. Nach den Beschlüssen dieser Kommission (Sten.-Ber. 1870. Bd. 4. S. 805.) in einzelnen Punkten abgeändert wurde der Entwurf, als der Bund sich zum deutschen Reiche erweitert hatte, in der dritten Session der ersten Legislaturperiode unterm 8. April 1872. (Drucksachen Nr. 9.) zum dritten Mal an den Reichstag gebracht. In der 6. Sitzung der Session

am 15. April fand die erste, in der 40. Sitzung am 11. Juni 1872 die dritte Berathung des Entwurfs statt. Der § 16 und die Abschnitte über die zwangsweise Bersezung in den Ruhestand, die Dienstvergehen, das Disziplinarverfahren, die Defekte und die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche wurden an Kommission III verwiesen und gelangten nach den Beschlüssen derselben (Druckf. Nr. 107.) in der 34. Sitzung am 4. Juni 1872 zur zweiten Berathung. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes durchliefen die zweite Lesung im Plenum in der 11. 12. und 13. Sitzung am 23. 25. und 26. April 1872. Bei den Berathungen im Reichstage vertrat den Entwurf der Geh. D.-Reg.-Rath Dr. Achenbach als Bundeskommissar.

Von den zahlreichen im Reichstage beschlossenen Abänderungen erachtete der Bundesrath die der §§ 19 und 25. für unannehmbar. Er brachte daher den Entwurf mit einer anderweiten Fassung dieser beiden §§, im übrigen aber nach den Beschlüssen des Reichstags in der vierten Session der ersten Legislaturperiode unterm 12. März 1873 (Druckf. Nr. 4) als neue Vorlage nochmals an den Reichstag, welcher nunmehr den Vorschlägen der verbündeten Regierungen sowohl bei deren Vorberathung im

Plenum, als auch bei der Schlußberatung in der 9. Sitzung der Session am 27. dess. Mon. beirat. Das Gesetz wurde hierauf unterm 31. dess. Mon. in der am 4. April 1873 zu Berlin ausgegebenen Nr. 10. des Reichsgesetzblatts veröffentlicht.

In seinen Grundzügen hält sich das Gesetz an das bestehende Preussische Recht, namentlich an

- a) das Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmitteldbaren Staatsbeamten zc. vom 27. März 1872. (G. S. S. 268.)
- b) das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. Juli 1852. (Ges.-Samml. S. 465.)
- c) die Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andere Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844. (G. S. S. 52.)
- d) das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241.)

Durch das Gesetz ist für alle wesentlichen Reichs-

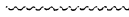
beziehungen sämmtlicher Reichsbeamten, sowohl die vom Kaiser berufenen unmittelbaren, als auch die von den Landesregierungen nach Art. 50. der R. Verf. ernannten mittelbaren eine gleiche Norm gegeben. Die mittelbaren Reichsbeamten aber werden durch das Gesetz der gleichzeitigen Eigenschaft eines Partikularstaatsbeamten nicht entkleidet und würden in denjenigen Rechtsbeziehungen, über welche die Reichsgesetzgebung keine Bestimmung trifft als Landesbeamten, unter Umständen also anders zu beurtheilen sein, als neben ihnen die unmittelbaren Reichsbeamten; durch den vielumstrittenen § 19 sind aber auch die letzteren subsidiär unter die Landesgesetze gestellt worden.

In die der vorliegenden Bearbeitung beigelegte Zusammenstellung sind daher nicht bloß die besonderen Vorschriften der Reichsgesetzgebung für einzelne Beamtenklassen, sondern auch die partikularrechtlichen Bestimmungen, welche für die Landesbeamten in Preußen gelten, insoweit aufgenommen, als ihnen ein Reichsgesetz nicht entgegensteht; die Aufnahme noch anderer Partikularrechte hätte indessen zu weit geführt.

Die für die kautionspflichtigen Reichsbeamten geltenden Gesetze und Verordnungen sind im Interesse der Ueber-

sichtigkeit als selbständige Materie behandelt und dem Reichsbeamten-gesetze als zweiter Theil des Werckens an die Seite gestellt.

Die fortschreitende Gesetzgebung ist berücksichtigt bis zum 1. Juni 1873.





# Inhalt.

---

	Seite
Vorwort. Bemerkungen zur Geschichte und Eigenart des Reichsbeamtengesetzes . . . . .	III
Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873.	
Allgemeine Bestimmungen . . . §§ 1—22.	1
Versetzung in ein anderes Amt . . . . .	23. 13
Einstweilige Versetzung in den Ruhestand . . . . .	„ 24—31. 14
Entlassung der auf Probe, Kündigung und Widerruf angestellten Beamten . . . . .	„ 32. 18
Wiederaufstellung ausgeschiedener Beamten . . . . .	„ 33. 18
Pensionirung der Beamten.	
Anspruch auf Pension . . . . .	„ 34—39. 18
Anspruch auf Umzugskosten . . . . .	„ 40. 21
Betrag der Pension . . . . .	„ 41—44. 21
Berechnung der Dienstzeit . . . . .	„ 45—52. 24

	Seite
Nachweis der Dienstunfähigkeit . . . §§	53. 54. 28
Zahlbarkeit der Pension . . . . . "	55. 56. 29
Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension . . . . . "	57 — 60. 29
Zwangsweise Veretzung in den Ruhestand . . . . . "	61 — 68. 31
Bewilligungen an Hinterbliebene . . . . . "	69. 33
Transitorische Bestimmungen . . . . . "	70. 71. 34
<b>Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen . . . . . "</b>	<b>72 — 79. 35</b>
<b>Von dem Disciplinarverfahren . . . . . "</b>	<b>80 — 119. 38</b>
Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung . . . . . "	120 — 123. 51
Kosten des Disciplinarverfahrens . . . . . "	124. 52
Vorläufige Dienstenthebung . . . . . "	125 — 133. 53
<b>Besondere Bestimmungen über die Defecte der Beamten . . . . . "</b>	<b>134 — 148. 56</b>
<b>Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche . . . . . "</b>	<b>149 — 155. 62</b>
<b>Schlußbestimmungen . . . . . "</b>	<b>156 — 159. 64</b>
<b>Anlagen.</b>	
<b>Uebersicht der auf Widerruf oder Kündigung anzustellenden Beamten . . . . .</b>	<b>66</b>
<b>Zusammenstellung einiger Vorschriften über die besonderen Rechtsverhältnisse einzelner Beamtenklassen.</b>	
I. Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts.	
a. Gesetz vom 12. Juni 1869 . . . . .	71
b. Gesetz vom 7. Mai 1851 . . . . .	73

	Seite
II. Mitglieder des Bundesamts für das Hei- mathswesen.	
Gesetz vom 6. Juni 1870 . . . . .	76
III. Rechnungshof des deutschen Reichs. . .	77
IV. Militärbeamten.	
a. Disp.-Straforbn. f. d. Heer v. 31. Octbr. 1872	78
b. Disp.-Straforbn. f. d. Marine v. 23. Novem- ber 1872. . . . .	80
c. Militärpensionsgesetz v. 27. Juni 1871 . . .	81
1. Die richterlichen Militärjustizbeamten . . .	94
2. Die Militärmedizinalbeamten . . . . .	95
3. Die im Bereiche des Norddeutschen Bundes woh- nenden Militärbeamten.	
Verordn. v. 22. December 1868 . . . . .	99
4. Die Militärbeamten der Schleswig-Holsteinischen Armee.	
Ges. v. 14. Juni 1868 . . . . .	105
Ges. v. 3. März 1870 . . . . .	109
V. In Preußen wohnende Reichsbeamten.	
a. Kommunalbesteuerung . . . . .	113
b. Beschlagnahme des Dienst Einkommens . . .	113
c. Exekution in das übrige Vermögen . . .	115
VI. Sachwalter beim Reichsoberhandelsgericht	116
<b>Klassifikation der Militärbeamten . . . . .</b>	<b>118</b>
Gesetz, betreffend die Kauttionen der Reichs- beamten vom 2. Juni 1869 . . . . .	123
Verordnungen, betreffend die Kauttionen der Beamten bei	
a. der Post, der Telegraphie und dem Eichungs- wesen v. 29. Juni 1869 . . . . .	130

	Seite
b. der Militär- und Marineverwaltung vom 5. Juli 1871 . . . . .	136
c. den Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen v. 27. Febr. 1872 . . . . .	147
Sachregister . . . . .	151

#### Abkürzungen in den Anmerkungen.

- A. = Absatz.  
 Anl. = Anlage.  
 B.G. = Bundesgesetz.  
 B.G.Bl. = Bundesgesetzblatt.  
 D.S. = Druckfachen.  
 E.G. = Einführungsgesetz.  
 K.G. = Kautionsgesetz vom 2. Juni 1869.  
 M.St.G.B. = Militärstrafgesetzbuch.  
 N.D.B. = Norddeutscher Bund.  
 Pr.M.G.D. = Preussische Allgemeine Gerichtsordnung.  
 Pr.G. = Preussisches Gesetz.  
 P.G.S. = Preussische Gesetzsammlung.  
 Pr.Konf.O. = Preussische Konkursordnung.  
 R.G. = Reichsgesetz.  
 R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.  
 R.Beamt.G. = Reichsbeamten-gesetz vom 31. März 1873.  
 R.St.G.B. = Strafgesetzbuch für das deutsche Reich v. 15. Mai 1873.  
 R.Verf. = Verfassung des deutschen Reichs.  
 Reg.Ent. = Regierungs-Entwurf zum Reichsbeamten-gesetz vom  
8. April 1872.  
 St.B. = Stenographische Berichte des deutschen Reichstages.  
 Z. = Zusammenstellung der besonderen Vorschriften. S. 71 ff.



# 1. Gesetz,

betreffend  
die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Vom 31. März 1873.

(R.G.Bl. Nr. 920 S. 61. Ausgegeben. d. 4. April 1873.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

## Allgemeine Bestimmungen.

**§ 1.** Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

1) Der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beamten (vgl. § 3 Anm. 2, § 52 Nr. 3) wird nicht aufgestellt. (Vgl. St.B. S. 42).

2) Vgl. § 1 B.G. v. 2. Juni 1869, betr. die Rautföner der Bundesbeamten (B.G.Bl. S. 161); § 359 R.St.G.B.

3) Außer den vom Kaiser oder in dessen Namen und Auftrage angestellten Beamten (Art. 18. R.Verf.) welchen allein das Prädikat „Kaiserlich“ zusteht (Allh. Erl. v. 3. August 1871. R.G.Bl. S. 318), sind hiernach noch im Sinne des Gesetzes Reichsbeamte:

1. die **Post- und Telegraphenbeamten**, welche nach Art. 50 Abſ. 5 der Reichsverfaſſung (R.G.Bl. 1871 S. 63) von den betreffenden Landesregierungen angeſtellt werden, mit Ausnahme derer in Baiern und Württemberg (Art. 52 R.-Verf.),
2. die **Militärbeamten** der deutſchen Armee und Marine, mit Ausnahme des bayeriſchen Kontingents. (Art. 64 R.-Verf. Mil. Conv. mit Württemberg vom 21. u. 25. Novbr. 1870 (R.G.Bl. S. 653). Vertrag mit Baiern v. 23. Novbr. 1870 (R.G.Bl. 1871 S. 9) III, § 5.) —

Außerdem ſind den Reichsbeamten gleichgeſtellt:

3. die **Reichstagsbeamten**. (§ 156. dieſes Geſ.)

Wegen der beſchränkten Anwendbarkeit des Geſetzes rückſichtlich einiger Beamtenkategorien vgl. §§ 120—123, 157, 158.

**§ 2.** Soweit die Anſtellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieſelben als auf Lebenszeit angeſtellt.

Vgl. § 32 und die in der Anlage beigefügte Ueberſicht der auf Widerruf und Kündigung anzustellenden Reichsbeamten.

**§ 3.** Vor<sup>1)</sup> dem Dienſtantritte iſt jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich<sup>2)</sup> zu verpflichten.

1) Der Beamte übernimmt die Pflichten ſeines Amtes mit der Annahme der Beſtellung (§ 4) und nicht erſt mit Ableiſtung des Dienſteides. (Vgl. § 45.) Auch ohne Eid iſt er zur Erfüllung der Dienſtobligationen verbunden und wegen deren Verletzung ſtrafbar. R.-St.G.B. § 359. M.-St.G.B. Anl. Litt. B.

2) Vgl. Art. 18 Abſ. 1. R.-Verf. und Verordnung, betr. den Dienſteid der unmittelbaren Reichsbeamten v. 29. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 303):

Der Dienſteid aller Reichsbeamten, deren Anſtellung vom Kaiſer ausgeht, wird, ſofern nicht durch Reichsgeſetz eine andere Beſtimmung getroffen iſt, in nachſtehender Form geleistet:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reiches beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkundlich zc.

Gegeben Berlin, 29. Juni 1871.

3) Wegen des Dienstes der Post- und Telegraphenbeamten vgl. Art. 50 R. Verf.

**§ 4.** Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde<sup>1)</sup>.

Der Anspruch<sup>2)</sup> des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienst Einkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung<sup>3)</sup>.

1) Das ist jede schriftliche Eröffnung der zuständigen Behörde über die erfolgte Verleihung des Amtes; die mündliche Bestellung ist ausgeschlossen. (Vgl. Motive.)

2) Erworben wird der Anspruch durch die Annahme der Bestellung; mit dem Amtsantritte beginnt der Bezug des Einkommens.

3) Dem Beamten erwächst der Anspruch erst durch die bewilligende Eröffnung der zuständigen Behörde; die Bewilligung der Zulage durch den Reichstag (im Reichshaushaltsetat) ist nur Bereitstellung der Mittel für die Reichsverwaltung.

**§ 5.** Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Ge-

halt vierteljährlich bezogen haben, ſollen daſſelbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weiſe fortbeziehen.

**§ 6.** Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Dienſteinkünften, Wartegeldern oder Penſionen ihnen zuſtehenden Anſpruch mit rechtlicher Wirkung nur in ſoweit cediren, verpfänden oder ſonſt übertragen, als ſie der Beſchlagnahme unterliegen (§ 19).<sup>1)</sup>

Die Benachrichtigung<sup>2)</sup> an die auszahlende Kaſſe geſchieht durch eine der Kaſſe auszuhändigende öffentliche Urkunde.

1) (Amendement Dr. Baehr.) Der Reg.-Ent. wollte die Geſſilität des Dienſteinkommens ſchlechthin excluſivieren.

2) Die Kaſſe braucht die Uebertragung des Rechts nur zu berücksichtigen, wenn ihr dieſelbe durch öffentliche Urkunde bewieſen wird; dazu gehört auch ein richterliches Erkenntniß, welches den Beamten an die mündliche Uebertragung rechtskräftig für gebunden erklärt.

**§ 7.** Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Beſoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut iſt, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, ſo gebührt<sup>1)</sup> den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Beſoldung des Verſtorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Anſprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieſes Geſetzes und vor Eintritt in den Reichsdieneſt zugeſtanden worden ſind.<sup>2)</sup> Zur Beſoldung im Sinne der vorſtehenden Beſtimmung gehören außer dem Gehalt auch die ſonſtigen, dem Verſtorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienſtemolumente,<sup>3)</sup> ſoweit dieſelben nicht als Vergütung für haare Auslagen zu be-



trachten find. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ift, beftimmt die vorgefezte Dienftbehörde. Daß Gnadenquartal kann nicht Gegenftand der Befchlagnahme fein.<sup>4)</sup>

1) Vgl. § 149.

2) Die gefperrten, nach dem Amendement Kanngießer eingefchalteten Worte follen außer Zweifel ftellen, daß Art. 18 Abf. 2 der Reichsverf., foweit derfelbe auf Hinterbliebene eines Reichsbeamten überhaupt anwendbar erfcheint, durch das gegenwärtige Gefez nicht berührt worden ift. (St.B. S. 889.) In den Bündnißverträgen mit Baden und Heffen (Prot. v. 15. Nov. 1870 B.G.Bl. S. 650) und mit Württemberg (Prot. v. 25. Nov. 1870. B.G.Bl. S. 657) ift ausdrücklicd anerkannt, daß fich Art. 18. auf die Ansprüche der Hinterbliebenen nicht bezieht; in dem Vertrage mit Baiern v. 23. Nov. 1870 (B.G.Bl. 1871 S. 9) ift jedoch die Frage nicht berührt. Die Hinterbliebenen der in den Reichsdienft berufenen bairifchen Beamten können alfo event. im Rechtswege ausführen, welche Ansprüche ihnen aus Art. 18 dem Reiche gegenüber zuftehen.

3) Vgl. § 42. Dazu gehören auch freie Dienftwohnung (vgl. § 9) und die anftatt derfelben gewährte Miethfentfchädigung, Wohnungsgeldzufchüffe (Servisgelder) und Ortszulagen (vgl. § 23 U. 2). Auch die Einkünfte aus einem vorübergehend übertragenen Nebenamte? (vgl. §§ 38, 44.)

4) wohl aber der freien Uebereignung (vgl. § 6).

**§ 8.** Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im § 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der oberften Reichsbehörde auch dann ftatfinden, wenn der Verftorbene Eltern, Gefchwifter, Gefchwifterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Koften der lezten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

**§ 9.** In dem Genuffe der von dem verftorbenen Be-

amten bewohnten Dienstwohnung iſt die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belaffen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, ſo iſt denjenigen, auf welche ſein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Friſt zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müſſen Arbeits- und Sefſionszimmer, ſowie ſonſtige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten ſofort geräumt werden.

**§ 10.** Seder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, daß ihm übertragende Amt der Verfaſſung und den Geſetzen entſprechend gewiſſenhaft wahrzunehmen und durch ſein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die ſein Beruf erfordert, ſich würdig zu zeigen.

Der Rez. Ent. hatte hinter dem Worte „Geſetzen“ die Worte: „und ſonſtigen Anordnungen“, und hinter dem Worte „Achtung“ die Worte: „des Anſehens und des Vertrauens.“ In 2. Berathung wurden die Worte „des Anſehens und des Vertrauens“ geſtrichen und dem „ſonſtigen“ nach Verwerfung anderer Amendements nach dem Vorſchlage Behringer die Worte ſubſtituiert: „den von ſeinen Vorgeſetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuſtändigkeit getroffenen dienſtlichen“. In 3. Berathung erfolgte die Annahme der jetzigen Faſſung nach dem Amendement v. Dörnberg.

Die Verletzung des § 10 iſt ein „Dienstvergehen“, welches der Diſziplinarbeſtrafung nach §§ 72 ff. unterliegt, ſoweit nicht die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs f. d. R. (§§ 331—359) im gerichtlichen Verfahren (vgl. unten §§ 77, 78) zur Anwendung zu bringen ſind.

**§ 11.** Ueber die vermöge ſeines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von ſeinem